

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan z. Bebauungsplan "Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Bahnhof" Stadt Ziesar, LK PM - 10. Änderung
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P074/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand
Antragsgegenstand ist die 10. Änderung des FNP¹ der Stadt Ziesar. Die Anpassung des FNP erfolgt im Zuge der Erarbeitung des B-Plans² „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Am Bahnhof“ der Stadt Ziesar. Die Änderung betrifft Flächen im Osten des Stadtgebiets im Bereich des Straßendreiecks „Am Bahnhof (B107), „Brandenburger Tor“ und „Gartenstraße“, welche im rechtskräftigen FNP als gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. Die zukünftige Ausweisung soll als Wohnbauflächen erfolgen.

2. Stellungnahme
Rechtsgrundlage
Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschaadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von

¹ FNP = Flächennutzungsplan

² B-Plan = Bebauungsplan

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BArz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAuz Nr. 160 vom 1. September 1970)

Immissionsschutz

Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Änderungsgebiet liegt im Nordosten der Ortslage Ziesar. Der Änderungsbereich wird im Norden, Süden und Westen von gemischten Bauflächen umgeben, im Osten grenzt eine Grünfläche, daran anschließend gewerbliche Bauflächen an.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird formal erfüllt.

Schutzanspruch

Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 lässt sich für eine Wohnbaufläche nicht exakt definieren, anhand der parallel durchgeführten Beteiligung im B-Plan-Verfahren gehe ich jedoch von einem Schutzanspruch von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts und 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm aus.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf das Plangebiet wirken insbesondere Verkehrslärmimmissionen durch Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen, hier insbesondere der B107 ein. Weiterhin kommt es durch die gewerblichen Nutzungen östlich des Änderungsbereichs zu Immissionen im Plangebiet.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BlmSchV⁸ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Im Verfahren sind daher Aussagen zum Gewerbelärm sowie zum Lärm durch Fahrzeugverkehr erforderlich. Eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms von der B107 auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030⁹ ergab eine Überschreitung der unter Schutzanspruch angenommenen Orientierungswerte.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Hinsichtlich Art und Umfang der Aussagen im Umweltbericht verweise ich auf § 2a BauGB. In Bezug auf das Schutzgut Klima sind sowohl die kleinräumigen als auch ggf. großräumigen Auswirkungen der Planung darzulegen.

3. Fazit

Der 10. Änderung es FNP kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁸ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

⁹ Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 13. Mai 2020, S.447f

unter Berücksichtigung der Aussagen unter Punkt „Immissionssituation“ voraussichtlich zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 15.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.